

Satzung über die Entschädigung des Friedensrichters und seines Stellvertreters

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und § 2 und 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (SächsSchiedsStG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss in seiner Sitzung am 18. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Entschädigung des Friedensrichters und seines Stellvertreters erfolgt nach monatlichen Pauschalsätzen. Damit sind sämtliche mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes entstehenden Mehraufwendungen abgegolten.
- (2) Der Friedensrichter erhält monatlich 37,50 €, sein Stellvertreter 25 €.

§ 2

- (1) Die Kosten für Fort- und Weiterbildung werden im angemessenen Rahmen durch die Verwaltungsgemeinschaft getragen.

§ 3

- (1) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung des Friedensrichters und seines Stellvertreters vom 10. Mai 2000 mit Ablauf des 31. Dezembers 2001 außer Kraft.

Pulsnitz, den 19. September 2001

Rückwardt
Bürgermeister
und Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses